



DR.  
RICHARD  
FORSTER MBL

—  
ÖFFENTLICHER  
NOTAR

# Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Erwachsenenschutzrecht

**VORARLBERG** *50plus*

Bregenz, am 30.01.2026

---

DR. RICHARD FORSTER, MBL  
ÖFFENTLICHER NOTAR IN FELDKIRCH

# Unterscheidung Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht / Erwachsenenvertretung

## Relevanter Themenbereich:

### Medizinische Behandlung

Bei Patientenverfügung <u>ausschließlicher</u> Themenbereich	bei Vorsorgevollmacht / Erwachsenenvertretung <u>möglicher</u> Themenbereich (Teilbereich)
Bei Patientenverfügung <b>ausschließlich</b> die <b>Ablehnung</b> einer medizinischen Behandlung	bei Vorsorgevollmacht / Erwachsenenvertretung medizinisch indizierte Behandlung im Vordergrund
Direktes Handeln – Anweisung an den behandelnden Arzt	Führt zu Handeln durch einen Vertreter

## Gemeinsamkeiten:

- Beide Instrumente können nur höchstpersönlich ausgeübt werden (Vertreterfeindlichkeit)
- Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes / Stärkung der Autonomie

# Patientenverfügung

---

- Seit 01.06.2006 möglich
- **Rechtsgrundlage:** Patientenverfügungsgesetz in der Fassung PatVG-Novelle 2018
- **Inhalt:**
  - Ablehnung von künftigen medizinischen Behandlungen;
    - nicht möglich: Ablehnung nicht medizinischer Maßnahmen (wie etwa pflegerische Grundversorgung mit Nahrung und Flüssigkeit)
  - Bekanntgabe von Behandlungswünschen (Schmerztherapie etc)
- **Wirksamkeit:** zu jenem Zeitpunkt, zu welchem der Patient nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen frei zu bestimmen oder zu artikulieren
- Kann nur höchstpersönlich errichtet werden (Stellvertretung nicht möglich)
- Kann nur solange errichtet werden, solange die dazu erforderliche Entscheidungsfähigkeit vorliegt.
  - Beachte: Auch minderjährige Patienten können eine solche Verfügung errichten (wenn die dazu notwendigen geistigen Fähigkeiten vorliegen)

# Patientenverfügung

---

## Zwei Arten von Patientenverfügungen:

verbindliche Patientenverfügung

„zugrunde zu legende“ Patientenverfügung (ehemals als beachtlich bezeichnet)

- **Verbindliche Patientenverfügung:**

- Ist sowohl für den behandelnden Arzt als auch für die Angehörigen verbindlich. Die Entscheidung kann nicht „overruled“ werden:
  - Ausnahme: „Quantensprung“ in der medizinischen Technik (Stand der medizinischen Wissenschaft hat sich im Hinblick auf den Inhalt der Patientenverfügung wesentlich geändert);
- Anordnung wirkt selbst dann, wenn:
  - die abgelehnte medizinische Behandlung medizinisch indiziert ist;
  - und/oder die Weigerung auf Behandlung objektiv nicht nachvollziehbar ist;
  - und/oder die Unterlassung über kurz oder lang zum Tod oder zu schweren gesundheitlichen Schäden führt;

# Patientenverfügung

---

- Entlastet den Arzt bei seiner Entscheidung (Selbstbestimmungsrecht des Patienten)
- Sämtliche abgelehnten medizinischen Behandlungen müssen konkret umschrieben werden oder sich aus dem Gesamtzusammenhang eindeutig ergeben
- Gültigkeitsvoraussetzungen:
  - Beziehung eines Arztes bei der Erstellung
    - Umfassende ärztliche Aufklärung
    - Aufklärender Arzt muss prüfen und bestätigen, dass der Patient die Folgen zutreffend einschätzen kann und muss dies auch begründen
  - Beziehung eines Notars oder Rechtsanwaltes oder rechtskundigen Patientenanwaltes oder eines rechtskundigen Mitarbeiters eines Erwachsenenschutzvereines (in Vorarlberg: IFS):
    - Belehrung über die rechtlichen Folgen und die Möglichkeit eines jederzeitigen Widerrufs – und Dokumentation dieser Belehrung
    - Ab technischer Verfügbarkeit: Zurverfügungstellung in ELGA (sofern der Patient nicht widerspricht)
- Befristung: achtjähriger (bisher fünf Jahre) Wirkungszeitraum (gilt auch für bereits bestehende Patientenverfügungen)
  - Verlängerung möglich:
    - Dazu ist jedenfalls eine neue ärztliche Aufklärung notwendig
    - Juristische Beratung ist für die Verlängerung nicht zwingend notwendig
  - Abänderung /nachträgliche Änderung / Ergänzung gilt als Verlängerung (Frist beginnt neu zu laufen)

# Patientenverfügung

---

## • „zugrunde zu legende“ Patientenverfügung:

- Beziehung von Arzt und Notar oder Rechtsanwalt oder rechtskundiger Patientenanwalt nicht erforderlich
- keine zeitliche Befristung
- Wirkung:
  - auch eine solche Erklärung muss vom behandelnden Arzt beachtet werden; er kann sich nicht ohne Weiteres darüber hinweg setzen (Berücksichtigung bei der Ermittlung des Patientenwillens)
  - eine solche Patientenverfügung ist bei der Ermittlung des Parteiwillens umso mehr zu berücksichtigen, je mehr sie die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:
    - inwieweit der Patient die Krankheitssituation, auf die sich die Patientenverfügung bezieht, sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnte,
    - wie konkret die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, beschrieben sind,
    - wie umfassend eine der Errichtung vorangegangene ärztliche Aufklärung war,
    - inwieweit die Verfügung von den Formvorschriften für eine verbindliche Patientenverfügung abweicht,
    - wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt und
    - wie häufig die Patientenverfügung erneuert wurde.
- der Arzt muss aufgrund einer sorgfältigen Abwägung aller Anhaltspunkte und Umstände des Einzelfalles ermitteln, wie der Betroffene in der gegebenen Situation entscheiden würde (wenn er noch selbst den Willen kundtun könnte) → kein freies Gutdünken des behandelnden Arztes

# Vorsorgevollmacht / Erwachsenenvertretung

---

**Bisherige Rechtslage (bis 30.06.2018):**

## Drei-Säulen-Modell



# Vorsorgevollmacht / Erwachsenenvertretung

Neue Rechtslage – 2. Erwachsenenschutz-Gesetz:

## Vier-Säulen-Modell



# Vorsorgevollmacht / Erwachsenenvertretung

---

- **Rangfolge:**
  1. Vorsorgevollmacht
    - Pro aktives Handeln
  2. Gewählte Erwachsenenvertretung
  3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung
  4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung
- **Voraussetzungen für das Rechtswirksamwerden:**
  - Verlust der erforderlichen Entscheidungsfähigkeit;
  - Eintritt einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit – dadurch Gefahr eines Nachteiles (Erwachsenenvertretung);
- **Geschützter Personenkreis:**
  - volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind.

# Vorsorgevollmacht / Erwachsenenvertretung

---

- **Neu definierte (Rechts-)Begriffe:**

- Entscheidungsfähigkeit:

- An Stelle des bisherigen Begriffs „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“
- Individuelle Fähigkeiten einer Person, die diese benötigt, um ein (im jeweiligen Bereich) rechtserhebliches Handeln zu setzen
- drei maßgebliche Komponenten:
  - Fakten verstehen in der konkreten Entscheidung (kognitives Element)
  - Fähigkeit, den Willen entsprechend dieser Fakten zu bestimmen (volitives) Element
  - Fähigkeit, sich entsprechend diesen Wahrnehmungen zu entfalten

- Handlungsfähigkeit (§ 24 Abs 1 ABGB):

- Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten
- Handlungsfähigkeit setzt Entscheidungsfähigkeit voraus:
  - im jeweiligen Zusammenhang können auch weitere Erfordernisse vorgesehen sein (wie zB Alter/gerichtliche Genehmigung etc)
- nach den Gesetzesmaterialien gibt es mehrere gleichrangige Unterarten der Handlungsfähigkeit, nämlich:
  - Testierfähigkeit
  - Geschäftsfähigkeit
  - Ehefähigkeit / Partnerschaftsfähigkeit

# Vorsorgevollmacht / Erwachsenenvertretung

---

- Geschäftsfähigkeit:
  - Fähigkeit, sich durch eigenes Verhalten rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten (§ 865 Abs 1 ABGB)
  - Vorliegen wird bei Volljährigen vermutet
  - Voraussetzung:
    - Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit:
  - Differenzierte Betrachtung notwendig:
    - gegenstandsbezogene Differenzierung erforderlich
      - kann für einfaches Geschäft vorhanden sein, jedoch für kompliziertes Geschäft fehlen
      - Unerfahrenheit und fehlende Fähigkeit alle Einzelheiten zu durchschauen, schließen die Entscheidungsfähigkeit nicht aus
  - Ein bloß zum Vorteil gemachtes Versprechen kann jede Person annehmen (§ 865 Abs 2 ABGB)
  - Rechtsgeschäftliches Handeln von nicht geschäftsfähigen Volljährigen ist zur Gänze unwirksam, es sei denn, für das betreffende Rechtsgeschäft ist ein vertretungsbefugter Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter bestellt
    - schwebende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes bis zur Genehmigung des Vertreters und allenfalls des Gerichtes
    - Vertragspartner ist bis zur allfälligen Genehmigung an Vertragserklärung gebunden – er kann jedoch angemessene Frist setzen

# Vorsorgevollmacht / Erwachsenenvertretung

---

- Sonderregelung: Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens (§ 242 Abs 3 ABGB):
  - Schließt eine volljährige Person, die nicht entscheidungsfähig ist, ein Rechtsgeschäft des täglichen Leben, das ihre Lebensverhältnisse nicht übersteigt , so wird dieses mit der Erfüllung der sie treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam
  - objektives Element: Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens
  - subjektives Element: Abstellen auf die Lebensverhältnisse
  - Problematik Zug-um-Zug-Geschäft / Dauerschuldverhältnisse
  - Sonderregelung wirkt nicht bei Anordnung eines Genehmigungsvorbehaltes

# Reformziele / wesentliche Prinzipien des Erwachsenenschutzrechtes

---

- Förderung der Autonomie:
  - Stellvertretung nur als „letztes Mittel“ (§§ 239 f ABGB)
- Liegt eine Beeinträchtigung vor:
  - so soll diese in erster Linie durch eine Unterstützung, insbesondere durch die Familie, andere nahestehende Personen, Pflegeeinrichtung, Einrichtung der Behindertenhilfe, soziale und psychosoziale Dienste, Gruppe von Gleichgestellten, Beratungsstellen etc. ausgeglichen werden
  - so darf die Stellvertretung nur für das unbedingt notwendige Ausmaß angeordnet werden. Die schutzbedürftige Person soll möglichst selbständig handeln.
  - tritt eine Stellvertretung (Vorsorgevollmacht / Erwachsenenvertretung) in Kraft. Dies nur dann, wenn Unterstützung in vorgenanntem Sinn nicht ausreichend ist und die betroffene Person dies selbst vorsehen oder eine Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen unvermeidlich ist. Auch dies aber auch nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß.
  - Vorrang des „selbstbestimmten Instrumentes“ Vorsorgevollmacht vor jeglicher Form der Erwachsenenvertretung.

# Reformziele / wesentliche Prinzipien des Erwachsenenschutzrechtes

---

- Handlungsfähigkeit der schutzbedürftigen Person wird prinzipiell weder durch eine Vorsorgevollmacht noch durch die Erwachsenenvertretung eingeschränkt (§§ 242 Abs 1 ABGB).
  - Handlungsfähigkeit der betroffenen Person bleibt deshalb – auch bei Vorliegen einer Vertretung – generell unberührt
  - bedeutet jedoch nicht, dass die betroffene Person im Einzelfall tatsächlich handlungsfähig ist
    - Prüfung in jedem Einzelfall
    - positiver Aspekt: Selbstbestimmung
    - negativer Aspekt: Gefahr für Rechtsverkehr
  - konkurrierendes Handeln (widersprechende Erklärungen) von vertretener Person und Vertreter ist möglich:
    - Lösung nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften
  - Mitteilungspflicht des Pflegschaftsgerichtes (§ 130 Abs 3 AußStrG):
    - Jeder Person, die ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist über die Person des Vertreters und über dessen Wirkungsbereich Auskunft zu erteilen
  - Ausnahmen vom Grundsatz des Bestehenbleibens der Handlungsfähigkeit:
    - Genehmigungsvorbehalt durch Gericht bei gerichtlicher Erwachsenenvertretung;
    - Freiwilliger Genehmigungsvorbehalt bei gewählter Erwachsenenvertretung.

# Reformziele / wesentliche Prinzipien des Erwachsenenschutzrechtes

---

- Trotz Vertretung (Vorsorgevollmacht/Erwachsenenvertretung) soll schutzbedürftige Person in die Lage versetzt werden, deren Angelegenheiten bestmöglich selbst zu besorgen
  - Vertretene Person soll im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten
- Informationspflicht des Vertreters (Vorsorgebevollmächtigter/Erwachsenenvertreter) gegenüber der schutzbedürftigen Person vor Setzung die Person oder das Vermögen betreffender Entscheidungen
  - Äußerungsrecht der schutzbedürftigen Person
  - Berücksichtigungspflicht der Äußerung, soweit keine erhebliche Gefährdung eintritt
- Ausschlussgrund als Vorsorgebevollmächtigter/Erwachsenenvertreter:
  - eigene Schutzbedürftigkeit
  - eine dem Wohl der schutzberechtigten Person förderliche Ausübung der Vertretung ist nicht zu erwarten (strafgerichtliche Verurteilung)
  - Vertreter steht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer vergleichbar engen Beziehung zu einer Einrichtung, in der sich die schutzbedürftige Person aufhält oder von dieser betreut wird

# Reformziele / wesentliche Prinzipien des Erwachsenenschutzrechtes

---

- Bestellung mehrerer Vertreter möglich
  - schon bisher bei der Vorsorgevollmacht möglich;
  - nunmehr auch bei Erwachsenenvertretungen möglich:
    - bei diesen (im Gegensatz zu Vorsorgebevollmächtigten) jedoch nur mit unterschiedlichen Wirkungsbereichen;
- Kombination von Vertretungen (Vorsorgebevollmächtigter / Erwachsenenvertreter):
  - grundsätzlich möglich;
  - auch Kombination Vorsorgebevollmächtigter / Erwachsenenvertreter;
  - auch Kombination verschiedenartiger Erwachsenenvertreter:
    - dies aber nur für unterschiedliche Wirkungsbereiche (im Gegensatz zu Vorsorgevollmacht);

# Reformziele / wesentliche Prinzipien des Erwachsenenschutzrechtes

---

- Verschwiegenheitspflicht/Auskunftspflicht:
  - Grundsatz der Verschwiegenheitspflicht mit folgenden Ausnahmen:
    - gegenüber PflEGschaftsgericht besteht stets Auskunftspflicht
    - gegenüber Ehegatte/eingetragene Partner/Lebensgefährtin sowie Eltern und Kindern der schutzbedürftigen Person Auskunftspflicht über:
      - geistiges und körperliches Befinden der schutzbedürftigen Person
      - Wohnort der schutzbedürftigen Person
      - Wirkungsbereich des Vorsorgebevollmächtigten / Erwachsenenvertreters
  - Keine Verpflichtung, wenn/bei:
    - schutzbedürftige Person etwas anderes verfügt hat bzw. verfügt bzw. zu erkennen gibt, dass sie die Auskunftserteilung ablehnt
    - das Wohl der schutzbedürftigen Person gefährdet wäre
  - generell keine Verpflichtung:
    - Entbindung durch die entscheidungsfähige vertretene Person liegt vor
    - es besteht Offenlegungspflicht der betroffenen Person
    - Offenlegung ist zur Wahrung des Wohles der schutzbedürftigen Person erforderlich

# Reformziele / wesentliche Prinzipien des Erwachsenenschutzrechtes

---

- Haftung des Vorsorgebevollmächtigten/Erwachsenenvertreters:
  - Verschuldenshaftung für verursachten Schaden;
  - richterliches Mäßigungsrecht.
- Einschränkung der Vertretung hinsichtlich personenrechtlicher Angelegenheiten:
  - bei absolut höchstpersönlichen Angelegenheiten – wie Eheschließung, Adoption, Abgabe eines Vaterschaftsanerkennnisses, Errichtung einer letztwilligen Verfügung, Errichtung einer Vorsorgevollmacht, Errichtung einer Patientenverfügung – ist eine Stellvertretung gänzlich ausgeschlossen;
  - bei relativ höchstpersönlichen Angelegenheiten (einschließlich familiärer Verhältnisse) gilt Folgendes:
    - das Recht auf persönlichen Kontakt zu anderen Personen sowie der Schriftverkehr darf nur dann eingeschränkt werden, wenn sonst das Wohl der betroffenen Person erheblich gefährdet wäre;

# Reformziele / wesentliche Prinzipien des Erwachsenenschutzrechtes

---

- Handlungen durch den Vertreter sind in diesen Bereichen (relativ höchstpersönliche Angelegenheit) generell nur dann zulässig, wenn:
  - diese vom Wirkungsbereich des Vertreters umfasst sind
  - die vertretene Person in dieser Angelegenheit entscheidungsunfähig ist
  - und auch eine Vertretungshandlung zur Wahrung des Wohls der vertretenen Person erforderlich ist

Im Falle des Handelns durch den Vertreter ist in wichtigen Angelegenheiten eine gerichtliche Genehmigung einzuholen (außer bei Gefahr in Verzug): zB Unterbinden eines Kontakts zu bestimmten Personen/Verwertungsrechte in Bezug auf Bilder etc.

- ärztliche Bestätigung über den Eintritt der Entscheidungsfähigkeit bzw. der psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung erforderlich

# Vorsorgevollmacht

---

- **Gesetzliche Definition:**

Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Entscheidungsfähigkeit verliert.

- **Freie Definitionen:**

- Vollmacht, die der Betroffene bereits vorweg, also noch im Zustand der Entscheidungsfähigkeit erteilt und welche nach Verlust der Entscheidungsfähigkeit Wirksamkeit entfalten soll
- Vollmacht, die im Zustand der Entscheidungsfähigkeit errichtet und mit welcher festgesetzt wird, welche Person / welche Personen den Vollmachtgeber im Falle des Eintrittes der Entscheidungsunfähigkeit vertreten soll/sollen

# Vorsorgevollmacht

---

- **Rechtsfolgen:**
  - prinzipiell Verhinderung der Bestellung eines Erwachsenenvertreters
  - trotz Vorsorgevollmacht kommt es in folgenden Fällen zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters:
    - Vollmachtgeber war bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht nicht mehr entscheidungsfähig
    - Vorsorgevollmacht ist nicht „umfassend“ – notwendige Vertretungshandlungen sind durch den Inhalt der Vorsorgevollmacht nicht gedeckt – für den nicht gedeckten Teil ist ein Erwachsenenvertreter zu bestellen
    - „Vollmachtsmissbrauch“
    - Widerruf der Vollmacht durch Vollmachtgeber
- **stellt im Vier-Säulen-Modell das einzige umfassende Modell eines „pro aktiven“-Handelns dar:**
  - kann nur im Zustand der vollen Entscheidungsfähigkeit errichtet werden
  - setzt deshalb rechtzeitiges Handeln voraus
  - ist das „Wunschmodell“ des Gesetzgebers (daher auch erster Platz im Ranking) – stellt klares Symbol der Selbstbestimmung dar

# Vorsorgevollmacht

---

- **Formvorschriften / Wirksamwerden:**

- Errichtung ausschließlich durch:
  - Notar
  - oder Rechtsanwalt
  - Erwachsenenschutzverein, jedoch nur eingeschränkt nicht bei:
    - Unternehmen / Stiftungen / Liegenschaftsvermögen
    - ausländisches Vermögen
    - Erfordernis besonderer Rechtskenntnisse
- Wirksamkeit setzt Registrierung des Eintrittes des Vorsorgefalles im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis voraus – ärztliche Bescheinigung über den Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit erforderlich

- **Vollmachtgeber legt „Spielregeln“ fest:**

- Umfang
- Kontrolle
- enges / weites „Korsett“ möglich
- Entlohnung
- Ersatz

# Vorsorgevollmacht

---

- **Ersatzbevollmächtigung:**
  - zulässig
  - wünschenswert
- **Bestellung mehrerer Vollmachtnehmer:**
  - zulässig; dies selbst für den gleichen Bereich
  - Aufteilung auch für verschiedene Bereiche möglich
  - auch mit „Vier-Augen-Prinzip“ möglich
  - auch Einzelvertretungsbefugnis mit „Innenschranken“ möglich
- **Sonderfall „kombinierte Vollmacht“**
  - sofort gültige Vollmacht in Kombination mit Vorsorgevollmacht

# Vorsorgevollmacht

---

- **mögliche Inhalte einer Vorsorgevollmacht:**
  - Vertretung gegenüber Behörden/Ämter/Gerichte;
  - Zustellvollmacht;
  - abgabenrechtliche Angelegenheiten / Sozialversicherungsagenden;
  - Bankenvollmacht;
  - Versicherungsvollmacht;
  - Liegenschaftsvollmacht (Einschließlich Belastung/Vermietung);
  - Pflegegeld;
  - Gesundheitsangelegenheiten / ärztliche Maßnahmen;
  - Unternehmensrechtliche Agenden;
  - digitale Inhalte;
  - Richtlinien zur Ausübung;
  - Entlohnung;
  - Ersatzbevollmächtigung.
- **„Grundbuchvollmacht“:** Unterschriftsbeglaubigung / Notariatsakt erforderlich

# Vorsorgevollmacht

---

- **Belehrungspflicht des Urkundenverfassers:**
  - über Rechtsfolgen der Vorsorgevollmacht
  - über die Möglichkeit die Weitergabe der Vollmacht zu untersagen
  - über die Möglichkeit der Anordnung einer gemeinsamen Vertretung durch zwei oder mehrere Vollmachtnehmer (kollektive Vertretung)
  - Über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs
  - Vornahme der Belehrung ist in der Vollmachtsurkunde zu dokumentieren
- **keine laufende gerichtliche Kontrolle:**
  - Ausnahme:
    - dauerhafte Wohnortverlegung in das Ausland
    - Dissens bei medizinischer Behandlung / Sterilisation / Dissens bei medizinischer Forschung

# Vorsorgevollmacht

---

- **Beendigung:**
  - durch Tod (Vertreter oder vertretene Person);
  - gerichtliche Entscheidung;
  - Widerruf / Kündigung der Vorsorgevollmacht:
    - Widerruf setzt keine „volle“ Entscheidungsfähigkeit voraus;
  - Wiedereintritt der Entscheidungsfähigkeit:
    - wirkt aber erst mit Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis.

# Erwachsenenvertretungen

---

## I. Gemeinsame Grundsätze

- **Kontaktpflicht** des Erwachsenenvertreters mit der schutzbedürftigen Person:
  - im erforderlichen Ausmaß, mindestens einmal pro Monat
  - Ausnahme: Aufgabenbereich des Erwachsenenvertreters liegt im Bereich der Rechtskenntnisse / Vermögensverwaltung
- **Bemühung um Betreuung:** Verpflichtung zur Organisation der notwendigen gebotenen medizinischen und sozialen Betreuung
- **Vermögenssorge durch Erwachsenenvertreter**, insoweit dieser mit der Verwaltung des Vermögens oder Einkommens betraut ist:
  - Verpflichtung zur Befriedigung der den persönlichen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse der betroffenen Person
  - Verpflichtung dahingehend, dass die schutzbedürftige Person die notwendigen finanziellen Mittel für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens zur Verfügung stehen
  - Zurverfügungstellung des notwendigen Bargeldes oder Gewährung eines Zugriffes auf Zahlungskonten für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens
    - Ausnahme: Gefährdung des Wohles
  - Verpflichtung zur mündelsicheren Veranlagung

# Erwachsenenvertretungen

---

- **gerichtliche Kontrolle:**
  - bei Antritt des Amtes Erforschung des Vermögensstandes
  - jährlicher „Lebenssituationsbericht“ über:
    - persönliche Kontakte zur schutzbedürftigen Person
    - Wohnort der schutzbedürftigen Person
    - Befinden der schutzbedürftigen Person
    - besorgte und im nächsten Jahr zu besorgende Angelegenheiten
  - Vermögensüberwachungspflicht des Gerichtes bei nennenswertem Vermögen
    - Entfall der Überwachungspflicht bei Vermögensverwaltung durch Eltern/Großeltern/Pflegeeltern/nahe Angehörige (gesetzliche Erwachsenenvertretung)  
Ausnahme: Bei Immobilienvermögen oder Vermögenswerte über € 15.000,00
  - periodische Rechnungslegungspflicht:
    - laufend – mindestens alle drei Jahre
    - im Regelfall Ausnahme für Eltern/Großeltern/Pflegeeltern/nahe Angehörige (gesetzliche Erwachsenenvertretung)/Erwachsenenschutzverein
      - Belegaufbewahrungspflicht
  - Schlussrechnung bei Beendigung der Tätigkeit;
  - Notwendigkeit zur gerichtlichen Genehmigung von Handlungen im außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb (Veräußerung von Liegenschaftsvermögen etc)

# Erwachsenenvertretungen

---

## II. Gewählte Erwachsenenvertretung

- zweitstärkste Variante in der Reihenfolge/Zwitterstellung zwischen Vollmacht und gesetzlicher Erwachsenenvertretung
- **Voraussetzungen** für die Bestellung eines gesetzlichen Erwachsenenvertreters:
  - volljährige Person
  - die aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren psychischen Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann
  - die keinen Vertreter und auch keine Vorsorgevollmacht errichtet hat
  - die jedoch die Fähigkeit hat, die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen zu verstehen, ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten
  - Abschluss einer Vereinbarung zwischen betroffener Person und Erwachsenenvertreter.
    - Höchstpersönlichkeit auf beiden Seiten

- **Formpflicht:** Vereinbarung errichtet durch Notar oder Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein

Diese trifft Belehrungspflicht (Wesen und Folgen der Erwachsenenvertretung / Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs / Rechte und Pflichten des Erwachsenenvertreters)

- **Wer kann gewählter Erwachsenenvertreter sein?**

Eine/mehrere nahestehende Person(en)

Darunter sind Angehörige oder Personen, zu denen ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht (Freunde/Nachbarn) zu verstehen

# Erwachsenenvertretungen

---

- **Umfang:**
  - Für einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten
  - In der abzuschließenden Vereinbarung ist der Aufgabenbereich klar zu definieren und die Vertretungsbefugnis festzulegen. Stets umfasst ist aber immer auch die Vertretung vor Gericht (jedoch nicht zwingendes Recht)
  - kann auch die Ausübung von Einsichts- und Auskunftsrechten beschränkt sein
- Bestellung mehrerer gewählter Erwachsenenvertreter möglich → dies jedoch nur für unterschiedliche Bereiche
- **Wirksamkeitsbeginn:** Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis
- **Ende der Wirksamkeit:**
  - durch Tod (Vertreter oder vertretene Person)
  - gerichtliche Entscheidung
  - Widerruf/Kündigung

# Erwachsenenvertretungen

---

- **Sonderfall „Co-Decision“** (Interessante Gestaltungsvariante (freiwilliger Genehmigungsvorbehalt):
  - Einvernehmliche Vereinbarung eines „Vier-Augen-Prinzips“, und zwar wie folgt:
    - Erwachsenenvertreter kann nur im Einvernehmen mit der vertretenen Person handeln
    - Vertretene Person kann nur mit Genehmigung des Erwachsenenvertreters handeln
    - auch andere Varianten können kombiniert werden (zB Erwachsenenvertreter selbständig / betroffene Person nur kollektiv)
  - Gefahr bei Zustimmungspflicht durch betroffene Person:
    - wenn diese nicht mehr entscheidungsfähig
    - Vereinbarung sollte für diesen Fall eine Regelung vorsehen
  - Pattsituation kann eintreten – allenfalls Notwendigkeit zur Bestellung eines gesetzlichen / gerichtlichen Erwachsenenvertreters
- gilt nicht für Vertretung vor Gericht

# Erwachsenenvertretungen

---

## III. Gesetzliche Erwachsenenvertretung

- Pendant zur bisherigen „Angehörigenvertretung“ – jedoch mit deutlich gesteigertem Umfang
- im Ranking an dritter Stelle
- **Voraussetzungen** für die Bestellung eines gesetzlichen Erwachsenenvertreters:
  - volljährige Person
  - die aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren psychischen Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann
  - die keinen Vertreter und auch keine Vorsorgevollmacht errichtet hat
  - die einen solchen Vertreter nicht mehr wählen kann oder will
  - und die der gesetzlichen Erwachsenenvertretung als solche nicht vorab widersprochen und diesen Umstand im ÖZVV registrieren lassen hat

### Wer kann gesetzlichen Erwachsenenvertreter sein?

Ausschließlich ein „nächster Angehöriger“; Darunter sind zu verstehen:

- Eltern und Großeltern / volljährige Kinder und Enkelkinder / volljährige Geschwister/Nichten/Neffen, Ehegatte/eingetragener Partner/Lebensgefährte (wenn Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt besteht)
- von der schutzbedürftigen Person in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung bezeichnete Person

# Erwachsenenvertretungen

---

- **Wirkungsbereich:**

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung kann folgende Bereiche betreffen (oder einzelne Teile davon):

- Vertretung im Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
- Vertretung im gerichtlichen Verfahren
- Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten
- Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfes
- Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen
- Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen
- Vertretung in anderen personenrechtlichen Angelegenheiten
- Abschluss anderer Rechtsgeschäfte

Adhäsionskompetenz: für den gewählten Bereich ist zwingend die Vertretung vor Gericht und die Befugnis über laufende Einkünfte und das Vermögen zu verfügen mitumfasst

- Mehrere Vertreter für unterschiedliche Bereiche möglich
- Grundsatz: „first come first serve“
- Typenzwang: Es kann immer nur ein „voller Bereich“ gewählt werden

# Erwachsenenvertretungen

---

- **Gefahrenbereich:**

- unerwünschte Personen können sich zu „gesetzlichen Erwachsenenvertretern“ bestellen lassen;
- Gerangel zwischen „nahen Angehörigen“;
- Strategie:
  - genereller Ausschluss der gesetzlichen Erwachsenenvertretung;
  - Ausschluss einer gewissen Person / gewissen Personen als gesetzlichen Erwachsenenvertreter;

- **Formerfordernis:** Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis durch Notar oder Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein;

Diese trifft Belehrungspflicht (Wesen und Folgen der Erwachsenenvertretung / Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs / Rechte und Pflichten des gesetzlichen Erwachsenenvertreters)

- **Wirksamkeitsbeginn:** Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis;

- **Ende der Wirksamkeit:**

- Tod der vertretenen Person / des Erwachsenenvertreters;
- gerichtliche Entscheidung;
- Eintragung eines Widerspruches im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis;
- Zeitablauf (drei Jahre) – verlängerbar.

# Erwachsenenvertretungen

---

## IV. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

- entspricht dem bisherigen Sachwalter
- Letztes Modell im „Ranking“
- **Voraussetzungen:**
  - volljährige Person
  - die aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren psychischen Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann
  - die keinen Vertreter und auch keine Vorsorgevollmacht errichtet hat
  - die einen solchen Vertreter nicht mehr wählen kann oder will
  - und eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt
- Bestellung erfolgt **über Antrag oder von Amtswegen durch** das zuständige **Bezirksgericht** (Pflegerschaftsgericht)
- Bestellung ausschließlich für einzelne oder Arten von **gegenwärtig** zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten → Bestellung für alle Angelegenheiten (wie nach bisherigem Sachwalterrecht )daher unzulässig
- Nach Erledigung der übertragenen Angelegenheit **Einschränkung bzw. Beendigung** → Mitwirkungspflicht durch Erwachsenenvertreter (beachte auch generelle Befristung von 3 Jahren)

# Erwachsenenvertretungen

---

- **Auswahl der Person** des gerichtlichen Erwachsenenvertreters:

Grundregel: auf Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Person ist Rücksicht zu nehmen. Ebenso auf die Eignung der Person des Erwachsenenvertreters und die zu besorgenden Angelegenheiten. Nachrangig gegenüber hierarchischer Ordnung

Stufenbau (hierarchische Ordnung):

- primär eine Person, die aus einer Vorsorgevollmacht / Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung / Erwachsenenvertreter-Verfügung hervorgeht
- sekundär nahestehende (und für betreffende Aufgabe geeignete) Person
- tertiär Erwachsenenschutzverein (in Vorarlberg: IFS)
- quartär Notar (bzw. Notariatskandidat) / Rechtsanwalt (bzw. Rechtsanwaltsanwärter) oder sonstige geeignete Personen;
- Sonderqualifikation: (hat höchste Priorität)
  - sind zur Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erforderlich, so ist von Beginn ein Notar (bzw. Notariatskandidat) / Rechtsanwalt (bzw. Rechtsanwaltsanwärter) zu bestellen
- nunmehr auch Bestellung mehrerer gerichtlicher Erwachsenenvertreter (mit unterschiedlichem Aufgabenkreis) möglich
- **Wirksamkeitsbeginn**:
  - mit gerichtlicher Entscheidung (Beschluss)
  - Bestellung auch eines „einstweiligen gerichtlichen Erwachsenenvertreters“ möglich
  - zudem erfolgt die Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (jedoch nur deklarative Wirkung).

# Erwachsenenvertretungen

---

- **Genehmigungsvorbehalt (§ 242 Abs 2 ABGB):**
  - Wirkung: Entfall der Handlungsfähigkeit im betreffenden Bereich
  - darf nur restriktiv angewendet werden
  - Anordnung hinsichtlich:
    - bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen und/oder bestimmter Verfahrenshandlungen bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten
    - genaue Formulierung im Beschluss erforderlich

# Sonderfall medizinische Behandlung

---

- **Definition „medizinische Behandlung“:**

Eine von einem Arzt oder auf dessen Anordnung hin vorgenommene diagnostische/therapeutische/rehabilitative/krankheitsvorbeugende/geburtshilfliche Maßnahme (analog anwendbar auf solche Maßnahmen durch Angehöriger anderer gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe)

- **Grundsatz:** Einwilligungspflicht durch die schutzbedürftige Person selbst (insoweit entscheidungsfähig)
- Hält Arzt (sonstige behandelnde Person) den Patienten für nicht entscheidungsfähig, so hat dieser einen „Unterstützerkreis“ einzuberufen. Darunter sind zu verstehen:
  - Angehörige / nahestehende Personen / Vertrauenspersonen / im Umgang mit solchen Personen besonders geschulte Fachleute (Pflegepersonal)
  - Ziel: Mit Unterstützung dieses Personenkreises soll der Patient zur eigenen Entscheidungsfähigkeit kommen und die Entscheidung selbst treffen
- Ist der Patient trotz Beiziehung von Angehörigen nicht entscheidungsfähig, bedarf die medizinische Behandlung der Zustimmung des Vertreters (Vorsorgebevollmächtigter / Erwachsenenvertreter). Hierfür gilt Folgendes:
  - Berücksichtigung des Willens der vertretenen Person
  - Zweifelsregel: Medizinisch initiierte Behandlung ist erwünscht
  - Verbindliche Patientenverfügung ist allerdings zu berücksichtigen

## Sonderfall: Medizinische Behandlung

---

- Grund und Bedeutung der Behandlung sind auch der nicht entscheidungsfähigen Person zu erläutern (soweit möglich und nicht dem Wohl abträglich);
- Gibt die schutzbedürftige Person (trotz Entscheidungsunfähigkeit) zu erkennen, dass er die Meinung seines Vertreters nicht teilt, so:
  - hat im Falle der Zustimmung des Vertreters zur Behandlung das Gericht die Behandlung zu genehmigen;
  - hat im Falle der Verweigerung der Zustimmung des Vertreters das Gericht die Zustimmung des Vertreters zu ersetzen;
- stets Ausnahme im Falle der „Gefahr in Verzug“.

# Sonderfall: Wohnortänderung

---

- **Grundsatz:** Schutzbedürftige Person entscheidet, insoweit sie diesbezüglich entscheidungsfähig ist, selbst;
- liegt **keine Entscheidungsfähigkeit** vor, so gilt Folgendes:
  - Entscheidung durch den Vertreter (Vorsorgebevollmächtigter / Erwachsenenvertreter)
    - Erwachsenenvertretung:
      - dauerhafte Veränderung eines Wohnortes (und zwar egal ob im In- oder Ausland): Gerichtliche Genehmigung erforderlich
      - Gericht muss betroffene Person hören, lehnt betroffene Person Wohnortänderung ab → Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein (IFS) → allenfalls Alternativwege suchen
    - Vorsorgevollmacht:
      - Gerichtliche Genehmigung nur für den Fall der dauerhaften Verlegung des Wohnortes in das Ausland erforderlich.

# Erwachsenenvertreter-Verfügung

---

- Neues Instrument
- **Zweck:**
  - Auswahl der Person des/der potenziellen Erwachsenenvertreter(s) durch (betroffene) Person für den künftigen Fall des Eintrittes eines „Vorsorgefalles“;
- **Voraussetzung:**
  - verfügende Person muss fähig sein, die Bedeutung und Folgen einer Erwachsenenvertretung sowie der Verfügung in Grundzügen zu verstehen, ihren Willen danach zu bestimmen und sich entsprechend zu verhalten;
- **Formerfordernis:**
  - schriftlich vor Notar oder Rechtsanwalt oder Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereines;
    - Prüfpflicht / Meldepflicht
  - Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis erforderlich;
- **Widerruf** stets möglich:
  - unter Einbeziehung von Notar oder Rechtsanwalt oder Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereines;
  - Eintragung des Widerrufs im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis;
  - für Widerruf nur „eingeschränkte Entscheidungsfähigkeit“ erforderlich: Es genügt, dass die verfügende Person zu erkennen gibt, dass die Verfügung nicht mehr gelten soll (Vorausverzicht unzulässig).

# Entlohnung des Vorsorgebevollmächtigten / Erwachsenenvertreeters

---

- Bei Vorsorgevollmacht:
  - Regelung in der Vorsorgevollmacht
  - erfolgt keine Regelung, dann steht dem Vollmachtnehmer keine Entlohnung zu (§ 1013 ABGB) – in diesem Fall nur Ersatz der notwendigen und nützlichen Aufwendungen (§ 1014 ABGB)
- Bei Erwachsenenvertretung:
  - gewählte und gesetzliche Erwachsenenvertretung:
    - keine Entlohnung
    - nur Ersatz der notwendigen Barauslagen und tatsächlichen Aufwendungen sowie die angemessenen Kosten einer Haftpflichtversicherung
  - gerichtliche Erwachsenenvertretung:
    - Entlohnung gemäß § 276 ABGB
    - 5 % sämtlicher Einkünfte der vertretenen Person nach Abzug der davon zu entrichtenden Steuern und Abgaben
    - übersteigt der Wert des Vermögens der vertretenen Person € 15.000,00, so erhält der gesetzliche Erwachsenenvertreter darüber hinaus pro Jahr 2 % des Mehrbetrages

# Schutz- und Kontrollmechanismen

---

## Mehrfache Absicherung durch:

- **Missbrauchskontrolle** während des Eintragungsvorganges im ÖZVV:
  - Ablehnung der Errichtung einer Vorsorgevollmacht / Eintragung des Vorsorgefalles, durch Notar/Rechtsanwalt/Erwachsenenschutzverein wenn begründete Zweifel:
    - am Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers im Zeitpunkt der Errichtung der Vorsorgevollmacht
    - am Eintritt des Vorsorgefalles
    - an der Eignung des Bevollmächtigten/Erwachsenenvertreters vorliegen
    - am Vorliegen der Voraussetzungen der gewählten/gesetzlichen Erwachsenenvertretung
  - **Verständigungspflicht** des Pflegschaftsgerichtes durch Notar/Rechtsanwalt/Erwachsenenschutzverein bei begründetem Anhaltspunkt für eine Gefährdung des Wohles der volljährigen Person
- **Mitwirkung der Bevölkerung** (Popularanregung):
  - Jedermann ist dazu berechtigt, das Gericht über mögliche Gefährdungen von schutzbedürftigen Personen zu informieren

# Schutz- und Kontrollmechanismen

---

- **Abgestufte Kontrolle durch das Gericht:**
  - Bei Gefährdung des Wohles einer schutzbedürftigen Person hat das Gericht jederzeit von Amtswegen die notwendigen Verfügungen zu treffen. Solche Maßnahmen können unter anderem sein:
    - Beendigung der Vorsorgevollmacht oder gewählten bzw. gesetzlichen Erwachsenenvertretung und Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters (wenn erforderlich)
    - Wechsels in der Person des gerichtlichen Erwachsenenvertreters
  - Bei Erwachsenenvertretungen:
    - Rechnungslegung bei Antritt und Schlussrechnung
    - jährlicher Lebenssituationsbericht
    - periodische Rechnungslegung (insoweit keine Befreiung vorliegt)
    - Überwachung der Vermögensverwaltung insoweit keine Befreiung vorliegt
    - Genehmigungspflicht im außerordentlichen Wirtschaftsbereich sowie in wichtigen Angelegenheiten der Personensorge
- **Vorsorgevollmacht:**

Der Vollmachtgeber kann durch entsprechende Formulierung in der Vorsorgevollmacht eigene Sicherungsmechanismen einbauen, wie etwa:

  - Vier-Augen-Prinzip
  - Einrichtung eines Beirates
  - Einführung einer Zustimmungspflicht weiterer Personen

# Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis

---

- zur Sicherung des Rechtsverkehrs ist entsprechende Transparenz erforderlich
- **Transparenz** wird **durch** das sogenannte „**Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis**“ (ÖZVV) gewährleistet;
- wird **von der Österreichischen Notariatskammer** geführt
- **befugte Personen/Institutionen zur Eintragung:**
  - Notar
  - Rechtsanwalt
  - Erwachsenenschutzverein
  - Pflegschaftsgericht
  - Notar als Gerichtskommissär (Beendigung durch Tod)
- **Eintragungsmöglichkeiten / Eintragungspflichten:**
  - Vorsorgevollmacht
    - Errichtung
    - Änderung/Kündigung/Widerruf/sonstige Beendigung
    - Eintritt/Wegfall des Vorsorgefalles (konstitutiv)

# Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis

---

- Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen:
  - zB ärztliche Bescheinigung über psychische Krankheit / Einschränkung Entscheidungsfähigkeit
- Pflichten des Eintragenden (Notar/Rechtsanwalt/Erwachsenenvertreterverein):
  - Information über die Folgen der Eintragung
  - Ausfolgung einer Bestätigung über die Eintragung samt Aushändigung einer Übersicht über die mit der entsprechenden Vertretung verbundenen Rechte und Pflichten
  - Information an das Pflęgschaftsgericht über die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung bzw. einer entsprechenden Änderung